

## BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE VERMITTLUNG VON KONTOVERTRÄGEN FÜR WOHNUNGSEIGENTÜMERGEMEINSCHAFTEN

### - WEG-BEDINGUNGEN -

Stand: Juni 2025

Diese Geschäftsbedingungen regeln die Einzelheiten der Vermittlung von Kontoverträgen zur Anlage und laufenden Verwaltung von Hausgeld und Erhaltungsrücklagen durch ein Kreditinstitut an Wohnungseigentümergeinschaften (nachfolgend „**WEG**“) sowie die Einzelheiten der Nutzung einer über die Web-App der GetMomo Financial GmbH unter <https://www.getmomo.app> bereitgestellten Software zum Monitoring der angelegten Hausgelder und Rücklagen (nachfolgend „**Geschäftsbedingungen**“).

*Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung differenzierender Sprachformen verzichtet und einheitlich das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter (m/w/d).*

#### 1. ALLGEMEINES / VERTRAGSGEGENSTAND

- 1.1 Die GetMomo Financial GmbH, Oranienstraße 6, 10997 Berlin, eingetragen im Handelsregister Berlin Charlottenburg unter HRB 211213 B (nachfolgend „**Getmomo**“) erstellt, vermarktet und vertreibt webbasierte Software und software-basierte Plattformen für den Immobiliensektor und ist Betreiber der Webapp-Software <https://www.getmomo.app> (nachfolgend „**Getmomo-Plattform**“). Über die Getmomo-Plattform stellt Getmomo Vermietern bzw. von diesen entsprechend beauftragten Hausverwaltungen, WEG sowie Mietern verschiedene digitale Lösungen und Services aus dem Bereich der Immobilienverwaltung zur Verfügung.
- 1.2 Im Rahmen einer Software-Lösung für die Anlage und laufende Verwaltung von WEG-Konten vermittelt Getmomo interessierte WEG an Kreditinstitute, die bei diesen Konten für die Anlage und laufende Verwaltung der WEG eröffnen können und stellt den WEG bzw. deren Verwaltern auf der Getmomo-Plattform eine Software zum Monitoring der auf den WEG-Konten eingehenden und ausgehenden Zahlungen („**WEG-Konto-Software**“) zur Verfügung (nachfolgend „**WEG-Kontolösung**“).

#### 2. GELTUNGSBEREICH

- 2.1 Die Inanspruchnahme der WEG-Kontolösung durch WEG bzw. deren Verwalter erfolgt auf Grundlage dieser Geschäftsbedingungen. Daneben gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Nutzung der Getmomo-Plattform einschließlich aller dazugehörigen Dienste, Anwendungen und Funktionen (nachfolgend „**Nutzungsbedingungen**“). Für den Fall, dass die Nutzungsbedingungen Abweichungen zu diesen Geschäftsbedingungen enthalten, gehen die Regelungen dieser Geschäftsbedingungen vor.

- 2.2 Getmomo bietet die WEG-Kontolösung ausschließlich in Kooperation mit Dritten an, bei denen es sich jeweils um ein Kreditinstitut im Sinne des Kreditwesengesetzes (KWG) mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland handelt (nachfolgend „**Kreditinstitut**“). Neben den unter Ziffer 2.1 genannten Verträgen mit Getmomo gelten zusätzlich die für die Nutzung der WEG-Kontolösung von der WEG mit dem betreffenden Kreditinstitut nach Ziffer 3.2 abzuschließenden Verträge und Bestimmungen.
- 2.3 Das Angebot im Rahmen der WEG-Kontolösung richtet sich ausschließlich an Wohnungseigentümergeinschaften im Sinne von § 9a WEG, die von für die Wahrnehmung der Maßnahmen ordnungsmäßiger Verwaltung gemäß § 27 des Gesetzes über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht (Wohnungseigentumsgesetz - WEG) jeweils gemäß § 26 WEG ordnungsgemäß bestellten Verwaltern (nachfolgend „**Verwalter**“) verwaltet werden.

### 3. FUNKTION VON GETMOMO BEI DER WEG-KONTOLÖSUNG

- 3.1 Getmomo wird nur im Rahmen dieser Geschäftsbedingungen und der in Ziffer 2.1 genannten Nutzungsbedingungen Vertragspartner der WEG und erbringt dabei ausschließlich die in diesen Geschäftsbedingungen geregelten Vermittlungsleistungen und die administrativen und technischen Serviceleistungen.
- 3.2 Der Vertrag über die Eröffnung und die Führung eines der Anlage und laufenden Verwaltung von WEG-Hausgeld- und oder Rücklagen dienenden Konten kommt ausschließlich zwischen dem jeweiligen Kreditinstitut und der WEG nach Maßgabe der jeweils geltenden Geschäftsbedingungen des kontoführenden Kreditinstitutes zustande (nachfolgend „**WEG-Kontovertrag**“).
- 3.3 Der Abschluss eines WEG-Kontovertrages zwischen der WEG und dem Kreditinstitut setzt voraus, dass dem Kreditinstitut die für die Eröffnung eines WEG-Hausgeld- und/oder Rücklagenkontos jeweils angeforderten Unterlagen und Informationen (z.B. ein aktuelles Protokoll und ein aktueller Nachweis der Verwalterbestellung) bereitgestellt werden, die Getmomo gemäß dem ihr nach Ziffer 9.1 dieser Geschäftsbedingungen erteilten Auftrages an das Kreditinstitut übermittelt. Die WEG bzw. der Verwalter trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der bereitgestellten Informationen und Unterlagen. Getmomo schuldet nach diesen Geschäftsbedingungen weder eine erfolgreiche Vermittlung noch das Zustandekommen oder die Durchführung etwaiger vermitteltler WEG-Kontoverträge.
- 3.4 Getmomo übernimmt im Rahmen der Ausführung des Kontoführungsdienstes gemäß dem WEG-Kontovertrag selbst keine Beistelleistungen für das Kreditinstitut. Insbesondere trägt Getmomo keine Verantwortung für die zwischen dem Kreditinstitut und der WEG im Rahmen des WEG-Kontovertrages jeweils vereinbarten Konditionen, zu denen das Kreditinstitut seinen Kontoführungsdienst erbringt.
- 3.5 Getmomo nimmt im Rahmen der WEG-Kontolösung die Geldsummen, die dem Verwalter der WEG von der WEG bzw. den jeweiligen Wohnungseigentümern als Hausgeld und/oder Rücklage überlassen worden sind, zu keinem Zeitpunkt in Besitz und kann auch keinerlei Verfügungen über die auf den WEG-Konten angelegten Hausgelder oder Erhaltungsrücklagen treffen.

#### **4. EIGENSCHAFTEN DER WEG-KONTEN**

- 4.1 Die von Getmomo an WEG vermittelten WEG-Kontoverträge beziehen sich auf WEG-Hausgeld- und/oder Rücklagenkonten, die in den nachfolgenden Ziffern 4.2 bis 4.3 genannten Eigenschaften verfügen (nachfolgend „**WEG-Konten**“).
- 4.2 Die WEG-Konten verfügen über einen EBICS (Electronic Banking Internet Communication Standard)-Banking-Zugang für den Kontoinhaber (WEG, handelnd durch den Verwalter).
- 4.3 Die Kontoeröffnungsdokumente zu den WEG-Konten des Kreditinstitutes enthalten die Option zur Anweisung der WEG bzw. des Verwalters gegenüber dem Kreditinstitut für Getmomo einen EBICS-Systemnutzer-Zugang zu den betreffenden WEG-Konten einzurichten, über den Getmomo Zahlungsdateien zur Weiterleitung an die WEG bzw. den Verwalter einstellen sowie Kontoinformationen abrufen kann.

#### **5. VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE NUTZUNG DER WEG-KONTO-SOFTWARE / ZUSTANDEKOMMEN DES VERTRAGSVERHÄLTNISSSES MIT GETMOMO**

- 5.1 Die Nutzung der WEG-Konto-Software von Getmomo setzt zunächst die erfolgreiche Registrierung auf der Getmomo-Plattform für die Inanspruchnahme von Diensten gemäß den Bestimmungen der Nutzungsbedingungen durch die WEG bzw. den Verwalter voraus.
- 5.2 Gemäß Ziffer 5.1 registrierte WEG können im Rahmen des elektronischen Geschäftsverkehrs ein rechtlich bindendes Angebot (z.B. per E-Mail oder Mausklick) auf Eingehung eines Vertragsverhältnisses auf Grundlage dieser Geschäftsbedingungen mit Getmomo abgeben, welches Getmomo entweder durch ausdrückliche (elektronische) Erklärung oder konkludent durch Freischaltung der Unterseite, die für Nutzer der WEG-Kontolösung im passwortgeschützten Nutzerkontobereich auf der Getmomo-Plattform eingerichtet wird (nachfolgend „**Getmomo-WEG-Konto-Zugang**“), annimmt.
- 5.3 Die Nutzung der in Ziffer 6 bis 8 dieser Geschäftsbedingungen genannten jeweiligen Funktionen der WEG-Konto-Software setzt voraus, dass das Kreditinstitut gegenüber Getmomo bestätigt, dass mit der betreffenden WEG ein WEG-Kontovertrag im Sinne von Ziffer 3.2 besteht, in dessen Rahmen diese/r das Kreditinstitut angewiesen hat, Getmomo einen EBICS-Systemnutzer-Zugang im Sinne von Ziffer 4.3 einzurichten. Getmomo wird die in den nachfolgenden Ziffern 6 bis 8 genannten Funktionen spätestens innerhalb von 5 Bankarbeitstagen nach Erhalt der vorgenannten Bestätigung durch das Kreditinstitut zur Nutzung durch die WEG bzw. durch deren Verwalter freischalten.
- 5.4 Bankarbeitstag bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an den Geschäftsbanken in Hamburg allgemein zum Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

#### **6. ANZEIGE DES KONTOSTANDES UND DER KONTOUMSÄTZE**

- 6.1 Sämtliche auf den WEG-Konten ein- und ausgehenden Zahlungen werden von der WEG-Konto-Software automatisch erfasst, so dass die WEG bzw. der Verwalter über den Getmomo-WEG-Konto-Zugang auf der Getmomo-Plattform jeweils den aktuellen Kontostand und die einzelnen Kontoumsätze einsehen kann.

- 6.2 Die Möglichkeit der Einsichtnahme in diese Zahlungstransaktionsdaten und den jeweiligen Kontostand über den von dem Kreditinstitut gemäß dem WEG-Kontovertrag bereitgestellten Online-Banking-Zugang zum WEG-Rücklagenkonto bleibt hiervon unberührt.

## **7. ERSTELLUNG VON ZAHLUNGSDATEIEN FÜR ZAHLUNGSTRANSAKTIONEN**

- 7.1 Zudem besteht die Möglichkeit über den Getmomo-WEG-Konto-Zugang Zahlungstransaktionen von den WEG-Konten vorzubereiten. Auf Grundlage der von der WEG bzw. dem Verwalter über eine entsprechende Eingabemaske zu dem jeweiligen Zahlungsvorgang bereitgestellten Daten erstellt die WEG-Konto-Software eine EBICS-Zahlungsdatei, die die WEG bzw. der Verwalter gemäß Ziffer 7.3 über seinen EBICS-Banking-Zugang zu dem WEG-Rücklagenkonto autorisieren und freigeben kann.
- 7.2 Sämtliche über den Getmomo-WEG-Konto-Zugang erstellten und dort hinterlegten EBICS-Zahlungsdateien werden automatisch an die EBICS-Software des kontoführenden Kreditinstituts übertragen und der WEG bzw. dem Verwalter in dem gemäß Ziffer 4.2 dieser Geschäftsbedingungen für das WEG-Konto eingerichteten EBICS-Banking-Zugang angezeigt.
- 7.3 Die WEG bzw. der Verwalter tragen die alleinige Verantwortung für die Richtigkeit der EBICS-Zahlungsdateien. Die finale Prüfung und Freigabe der EBICS-Zahlungsdateien erfolgt ausschließlich durch die WEG bzw. deren Verwalter – und nicht durch Getmomo – sowie ausschließlich über den EBICS-Banking-Zugang – und nicht über den Getmomo-WEG-Konto-Zugang. Die Möglichkeit der Vornahme von Überweisungen direkt über den von dem Kreditinstitut selbst bereitgestellten Online-Banking-Zugang zum WEG-Konto bleibt hiervon unberührt.

## **8. EINGESCHRÄNKTE KONTOEINSICHT FÜR WEG-MITGLIEDER**

- 8.1 Der Verwalter kann über die WEG-Konto-Software einzelnen Mitgliedern der Wohnungseigentümergeinschaft („WEG-Eigentümer“) eine eingeschränkte Kontoeinsicht auf bestimmte WEG-Konten gewähren. Diese Kontoeinsicht erfolgt ausschließlich lesend und bezieht sich auf den Kontostand des vorherigen Buchungstags (Saldo des Vortags). Ein Zugriff auf Transaktionsdetails oder eine Verfügung über die Konten ist nicht möglich.
- 8.2 Die Freischaltung einer eingeschränkten Kontoeinsicht setzt einen aktiven WEG-Kontovertrag für ein WEG-Hausgeldkonto und/oder ein WEG-Rücklagenkonto voraus. Zur Einrichtung benennt der Verwalter den vollständigen Namen und die E-Mail-Adresse des betreffenden WEG-Eigentümers. Nach Erfassung dieser Daten versendet die Getmomo-Plattform automatisch eine Einladung per E-Mail, über die der Nutzer ein persönliches Passwort festlegt und Zugriff auf die WEG-Portallösung erhält.
- 8.3 Der Verwalter kann die eingeräumte Kontoeinsicht jederzeit über die WEG-Konto-Software widerrufen. Eine Prüfung durch Getmomo, ob die benannte Person tatsächlich zur jeweiligen WEG gehört, erfolgt nicht. Die Verantwortung für die Auswahl und Berechtigung der Personen, denen eine eingeschränkte Kontoeinsicht gewährt wird, liegt ausschließlich beim Verwalter.

## 9. AUFTRAGSERTEILUNG AN GETMOMO

- 9.1 Die WEG, handelnd durch ihren gemäß § 9b Abs. 1 WEG vertretungsberechtigten Verwalter, erteilt Getmomo einen verbindlichen Auftrag zur Vermittlung eines WEG-Kontovertrages und beauftragt Getmomo mit der Weiterleitung der ihr von der WEG bzw. dem Verwalter bereitgestellten in Ziffer 3.3 genannten Informationen und Unterlagen an das Kreditinstitut.
- 9.2 Die WEG, handelnd durch ihren gemäß § 9b Abs. 1 WEG vertretungsberechtigten Verwalter, beauftragt Getmomo über den EBICS-Systemnutserzugang, den das Kreditinstitut gemäß der Anweisung der WEG bzw. des Verwalters eingerichtet hat (siehe Ziffer 4.3 und 5.3 dieser Geschäftsbedingungen), Zugriff auf die im EBICS-Banking-Zugang (siehe Ziffer 4.2 dieser Geschäftsbedingungen) zum jeweiligen WEG-Konto gespeicherten Daten zu erhalten und für die WEG bzw. den Verwalter auf der Getmomo-Plattform weiterzuverarbeiten.
- 9.3 Die WEG, handelnd durch ihren gemäß § 9b Abs. 1 WEG vertretungsberechtigten Verwalter beauftragt Getmomo die jeweiligen EBICS-Zahlungsdateien zur Vorbereitung von Überweisungen von der WEG-Konten-Software erstellen zu lassen (siehe Ziffer 7.1 dieser Geschäftsbedingungen) und zur Prüfung und Freigabe durch die WEG bzw. den Verwalter an den EBICS-Banking-Zugang zu übertragen (siehe Ziffer 7.3 dieser Geschäftsbedingungen).

## 10. LAUFZEIT / KÜNDIGUNG

- 10.1 Das auf Grundlage dieser Geschäftsbedingungen begründete Vertragsverhältnis bleibt auf unbestimmte Zeit in Kraft, sofern es nicht durch Kündigung beendet wird.
- 10.2 Getmomo und die WEG können das Vertragsverhältnis mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Monatsende durch Kündigungserklärung gegenüber der jeweils anderen Vertragspartei in Textform (z.B. per E-Mail) ordentlich kündigen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist der Zugang der Kündigungserklärung bei der jeweils anderen Vertragspartei. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertragsverhältnisses bleibt hiervon unberührt. Ein außerordentlicher Kündigungsgrund ist insbesondere dann gegeben, wenn (i) das gemäß den Nutzungsbedingungen begründete Nutzungsverhältnis zwischen Getmomo und der WEG (siehe Ziffer 2.1 dieser Geschäftsbedingungen) beendet wird und/oder (ii) der WEG-Kontovertrag zwischen der WEG und dem Kreditinstitut beendet wird und/oder (iii) der von dem Kreditinstitut für Getmomo eingerichtete EBICS-Systemnutser-Zugang zu dem WEG-Konto geschlossen / gesperrt wird (z.B. weil die WEG bzw. der Verwalter die dem Kreditinstitut erteilte Anweisung einen solchen EBICS-Systemnutser-Zugang für Getmomo einzurichten, widerruft).
- 10.3 Sofern das auf Grundlage dieser Geschäftsbedingungen begründete Vertragsverhältnis durch Kündigung beendet wird und/oder Getmomo den Betrieb der Getmomo-Plattform aus anderen Gründen dauerhaft oder vorübergehend einstellt, bleibt der WEG-Kontovertrag zwischen der WEG und dem Kreditinstitut hiervon unberührt. Die WEG kann das WEG-Konto nach Maßgabe des WEG-Rücklagenkontovertrages weiterhin nutzen, jedoch ohne die im Rahmen der WEG-Kontolösung gemäß diesen Geschäftsbedingungen (insbesondere nach Ziffer 6 bis 8) bereitgestellten Funktionalitäten und Services.

## 11. DATENSCHUTZ

- 11.1 Jede Partei verpflichtet sich zur Einhaltung der für sie geltenden datenschutzrechtlichen Vorgaben, insbesondere zum Schutz der Vertraulichkeit und Integrität personenbezogener Daten und implementiert die hierzu erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen. Soweit erforderlich, trifft jede Partei im Verhältnis zu ihren Vertragspartnern vertragliche Vereinbarungen oder sonstige Maßnahmen, die für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Durchführung des gemäß diesen Geschäftsbedingungen begründeten Vertragsverhältnisses erforderlich sind.
- 11.2 Sofern und soweit Getmomo im Rahmen der WEG-Kontolösung personenbezogene Daten des Verwalters oder der WEG verarbeitet erfolgt diese Verarbeitung in der Eigenschaft als Verantwortlicher im Sinne von Art. 4 Nr. 7 der Verordnung (EU) 2016/679 – Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Detaillierte Informationen zur Verarbeitung dieser Daten können den jeweils aktuellen Datenschutzhinweisen von Getmomo unter <https://www.getmomo.de/datenschutz/> entnommen werden.
- 11.3 Sofern und soweit Getmomo im Rahmen der WEG-Kontolösung personenbezogene Daten von der WEG zugehörigen Eigentümern sowie ggf. auch von Empfängern von gemäß Ziffer 7 dieser Geschäftsbedingungen angestoßenen Zahlungen verarbeitet, erfolgt diese Verarbeitung in der Eigenschaft als Auftragsverarbeiter der WEG. Die Parteien schließen zu diesem Zweck die Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 Abs. 3 DSGVO ab, die **Anlage 1 – Auftragsverarbeitungsvereinbarung** zu diesen Geschäftsbedingungen ist und aus welcher sich der konkrete Umfang der Daten, auf den sich der Auftrag zur Datenverarbeitung jeweils erstreckt, ergibt.

## 12. ÄNDERUNGEN / AKTUALISIERUNGEN

- 12.1 Getmomo kann diese Geschäftsbedingungen für bestehende Vertragsverhältnisse mit Wirkung für die Zukunft ändern und/oder aktualisieren, wenn dies aus technischen oder rechtlichen Gründen erforderlich ist. Die Ankündigung etwaiger Änderungen erfolgt mindestens acht (8) Wochen vor ihrem beabsichtigten Inkrafttreten auf der Getmomo-Plattform. Die WEG bzw. der Verwalter kann der Änderung vor dem Tag ihres beabsichtigten Inkrafttretens zustimmen oder widersprechen. Die Änderung gilt als von der WEG bzw. dem Verwalter angenommen, wenn die WEG bzw. der Verwalter der Änderung nicht vor dem Tag ihres beabsichtigten Inkrafttretens widerspricht. Auf diese Genehmigungswirkung wird Getmomo in ihrem Angebot besonders hinweisen. Im Falle eines rechtzeitigen Widerspruchs der WEG bzw. des Verwalters endet das Vertragsverhältnis im Zeitpunkt des beabsichtigten Inkrafttretens der Änderung dieser Geschäftsbedingungen. Die Nutzung der Weg-Kontolösung ist damit nicht mehr möglich.
- 12.2 Daneben besteht die Möglichkeit einer Änderung von Geschäftsbedingungen für bestehende Vertragsverhältnisse mit ausdrücklicher Zustimmungserteilung der WEG bzw. des Verwalters. In diesem Fall werden die Änderungen abweichend von der Regelung in vorstehendem Absatz im Zeitpunkt der ausdrücklichen Zustimmungserteilung der WEG bzw. des Verwalters wirksam.

### 13. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 13.1 Die Vertrags- und Kommunikationssprache ist Deutsch. Die WEG bzw. der Verwalter kann telefonisch unter 030/166384207 oder auch per E-Mail an: [partnersupport@getmomo.de](mailto:partnersupport@getmomo.de) Kontakt mit Getmomo aufnehmen.
- 13.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Kollisionsregeln des EGBGB und der Regelungen des UN-Kaufrechts (CISG).
- 13.3 Sofern kein ausschließlicher gesetzlicher Gerichtsstand gegeben ist, ist für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Geschäftsverhältnis ausschließlich das Gericht am Sitz von Getmomo zuständig, sofern der Nutzer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder die im Klageweg in Anspruch zu nehmende Partei nach Vertragsschluss ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verlegt oder ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
- 13.4 Sollten Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss der Geschäftsbedingungen diesen Punkt bedacht hätten.
- 13.5 Die Europäische Kommission betreibt eine online-Schiedsstelle welche über diesen [Link](#) zu erreichen ist. Getmomo ist nicht dazu verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor dieser Schiedsstelle oder vor einer anderen Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

## ANLAGE 1:

### VEREINBARUNG ZUR AUFTRAGSVERARBEITUNG

*Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung differenzierender Sprachformen verzichtet und einheitlich das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter (m/w/d).*

#### 1. PRÄAMBEL

- 1.1 Die GetMomo Financial GmbH, Oranienstraße 6, 10997 Berlin, eingetragen im Handelsregister Berlin Charlottenburg unter HRB 211213 B (nachfolgend „**Getmomo**“) erstellt, vermarktet und vertreibt webbasierte Software und software-basierte Plattformen für den Immobiliensektor und ist Betreiber der Webapp-Software <https://www.getmomo.app> (nachfolgend „**Getmomo-Plattform**“).
- 1.2 Im Rahmen einer Lösung (nachfolgend „**WEG-Kontolösung**“) für die Anlage und laufende Verwaltung von WEG-Konten stellt Getmomo WEG bzw. jeweils gemäß § 26 des Gesetzes über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht (Wohnungseigentumsgesetz - WEG) für die Wahrnehmung der Maßnahmen ordnungsmäßiger Verwaltung gemäß § 27 WEG bestellten Verwalter (nachfolgend „**Verwalter**“) auf der Getmomo-Plattform u.a. eine Software (nachfolgend „**WEG-Konto-Software**“) zum Monitoring von Hausgeldern und Rücklagen zur Verfügung, die auf einem WEG-Konto das gemäß einem Kontoführungsvertrag (nachfolgend „**WEG-Kontovertrag**“) mit einem Kreditinstitut im Sinne des Kreditwesengesetz (KWG) mit Sitz in Deutschland (nachfolgend „**Kreditinstitut**“) für die WEG als Kontoinhaberin geführt wird.
- 1.3 Die WEG und Getmomo haben über die Getmomo-Plattform einen auf Grundlage der Besonderen Bedingungen für die Vermittlung von Kontoverträgen für Wohnungseigentümergeinschaften, sog. Besondere Bedingungen WEG-Konten, begründeten Vertrag über die Vermittlung von WEG-Kontoverträgen sowie über die Bereitstellung der WEG-Konto-Software geschlossen (nachfolgend „**Hauptvertrag**“).
- 1.4 Die WEG, handelnd durch ihren Verwalter, (nachfolgend „**Auftraggeber**“) beauftragt Getmomo (nachfolgend „**Auftragnehmer**“) mit dieser Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung (nachfolgend „**AVV**“) im Sinne von Art. 28 der Verordnung (EU) 2016/679 – Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) mit der Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Durchführung des Hauptvertrages. Diese AVV ist Bestandteil des Hauptvertrages und mit Abschluss des Hauptvertrages rechtsverbindlich.
- 1.5 Für in dieser AVV benutzte Begriffe, für die Art. 4 DSGVO eine Begriffsbestimmung vorsieht, gilt die gesetzliche Definition in der im Zeitpunkt des Abschlusses der AVV geltenden Fassung auch für die AVV.

#### 2. VERTRAGSGEGENSTAND

- 2.1 Der Auftragnehmer erbringt für den Auftraggeber Leistungen auf Grundlage des Hauptvertrages. Dabei erhalten der Auftragnehmer und seine Beschäftigten oder durch den Auftragnehmer Beauftragte Zugriff auf personenbezogene Daten von Eigentümern (nachfolgend

„**Eigentümerdaten**“) sowie ggf. auch von sonstigen natürlichen Personen, die Empfänger von gemäß Ziffer 7 des Hauptvertrages angestoßenen Zahlungen sind (nachfolgend „**Empfängerdaten**“, gemeinsam mit den Eigentümerdaten nachfolgend „**Vertragsdaten**“) und verarbeiten diese Daten ausschließlich im Auftrag und nach Weisung des Auftraggebers gemäß dieser AVV und in Übereinstimmung mit den jeweils anwendbaren Datenschutzgesetzen (nachfolgend „**Datenschutzgesetze**“). Der Auftraggeber ist Verantwortlicher i.S.d. Art. 4 Nr. 7 DSGVO für die Verarbeitung von Daten im Auftrag durch den Auftragnehmer.

- 2.2 Umfang, Art und Zweck der Verarbeitung der Vertragsdaten, die Art der Vertragsdaten und die Kategorien betroffener Personen ergeben sich aus dem Hauptvertrag sowie aus **Anhang 1** zu dieser AVV. Der Auftraggeber stellt sicher, dass die Erhebung und Offenlegung der Vertragsdaten an den Auftragnehmer in Übereinstimmung mit den Datenschutzgesetzen erfolgt. Der Auftragnehmer wird die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung der personenbezogenen Daten regelmäßig überprüfen.
- 2.3 Zur Konkretisierung der beiderseitigen datenschutzrechtlichen Rechte und Pflichten schließen die Parteien die vorliegende Vereinbarung. Die Regelungen des vorliegenden AVV gehen im Zweifel den Regelungen des Hauptvertrags vor.
- 2.4 Die Verarbeitung der Vertragsdaten erfolgt ausschließlich in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum. Jede Verlagerung in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DSGVO erfüllt sind.

### 3. WEISUNGSRECHT DES AUFTRAGGEBERS

- 3.1 Der Auftragnehmer darf Vertragsdaten nur im Rahmen des Hauptvertrags und gemäß den Weisungen des Auftraggebers verarbeiten. Ist der Auftragnehmer nach dem Recht der EU oder eines EU-Mitgliedstaates, dem er unterliegt, verpflichtet die Vertragsdaten zu anderen Zwecken zu verarbeiten, teilt er dem Auftraggeber diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet. In diesem Fall wird der Auftragnehmer den Auftraggeber informieren, sobald das betreffende Recht es ihm erlaubt.
- 3.2 Die Weisungen des Auftraggebers werden anfänglich durch diese AVV festgelegt und können vom Auftraggeber danach in Textform (z.B. per E-Mail) durch einzelne Weisungen geändert, ergänzt oder ersetzt werden (nachfolgend jeweils „**Einzelweisung**“). Dies umfasst Einzelweisungen im Hinblick auf die Berichtigung und Löschung von Vertragsdaten sowie auf die Einschränkung der Verarbeitung. Regelungen über eine etwaige Vergütung von Mehraufwänden, die durch ergänzende Weisungen des Auftraggebers beim Auftragnehmer entstehen, bleiben unberührt.
- 3.3 Alle erteilten Weisungen sind sowohl vom Auftraggeber als auch vom Auftragnehmer zu dokumentieren. Weisungen, die über die hauptvertraglich vereinbarte Leistung hinausgehen, werden als Antrag auf Leistungsänderung behandelt. Regelungen über eine etwaige Vergütung von Mehraufwänden, die durch ergänzende Weisungen des Auftraggebers an den Auftragnehmer entstehen, bleiben unberührt.
- 3.4 Der Auftraggeber stellt sicher, dass jede Einzelweisung in Bezug auf die Verarbeitung der Vertragsdaten mit den Datenschutzgesetzen übereinstimmt. Ist der Auftragnehmer der Ansicht, dass

eine Einzelweisung gegen Datenschutzgesetze verstößt, hat er den Auftraggeber unverzüglich darauf hinzuweisen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der betreffenden Weisung solange auszusetzen, bis diese durch den Auftraggeber bestätigt oder geändert wird. Der Auftragnehmer darf die Durchführung einer offensichtlich rechtswidrigen Weisung ablehnen.

#### 4. ART DER VERARBEITETEN DATEN, KREIS DER BETROFFENEN PERSONEN

Im Rahmen der Durchführung des Hauptvertrags erhält der Auftragnehmer Zugriff auf die in **Anhang 1** näher spezifizierten personenbezogenen Daten der ebenfalls in **Anhang 1** näher spezifizierten betroffenen Personen.

#### 5. ALLGEMEINE SCHUTZMASSNAHMEN DES AUFTRAGNEHMERS

- 5.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Datenschutzgesetze zu beachten und die Vertragsdaten nicht ohne entsprechende Weisung an Dritte weiterzugeben oder deren Zugriff auszusetzen. Unterlagen in Papierform und Daten sind gegen die Kenntnisnahme durch Unbefugte unter Berücksichtigung des Stands der Technik zu sichern. Der Auftragnehmer wird die Daten, die er im Auftrag für den Auftraggeber verarbeitet, getrennt von anderen Daten verarbeiten. Eine physische Trennung ist nicht zwingend erforderlich.
- 5.2 Der Auftragnehmer wird in seinem Verantwortungsbereich die innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass er alle erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum angemessenen Schutz der Vertragsdaten gem. Art. 32 DSGVO, insbesondere mindestens die in **Anhang 2** aufgeführten Maßnahmen getroffen hat. Die technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt. Insoweit ist es dem Auftragnehmer gestattet, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen. Dabei darf das in dieser AVV vereinbarte Schutzniveau nicht unterschritten werden.
- 5.3 Dem Auftragnehmer unterstellten Personen, die Zugang zu den Vertragsdaten haben (nachfolgend „**Mitarbeiter**“), ist es untersagt, Vertragsdaten unbefugt zu verarbeiten. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die Mitarbeiter die Vertragsdaten gemäß den Weisungen des Auftraggebers verarbeiten, sich vor Aufnahme ihrer Tätigkeit zur Vertraulichkeit verpflichten oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen und von Zeit zu Zeit zu den sich aus dieser AVV ergebenden Verpflichtungen geschult werden. Der Auftragnehmer wird die Einhaltung der Datenschutz- und Vertraulichkeitspflichten durch die Mitarbeiter sicherstellen. Die Datenschutz- und Vertraulichkeitspflichten müssen so gefasst sein, dass sie auch nach Beendigung dieser AVV und / oder des Beschäftigungsverhältnisses zwischen dem Mitarbeiter und dem Auftragnehmer bestehen bleiben.
- 5.4 Der Auftragnehmer hat keinen Datenschutzbeauftragten, da er weder gemäß Art. 37 Abs. 1 DSGVO oder Art. 37 Abs. 4 HS. 2 DSGVO iVm § 38 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) zur Benennung eines Datenschutzbeauftragten verpflichtet ist und auch keine freiwillige Benennung eines Datenschutzbeauftragten gemäß Art. 37 Abs. 4 HS. 1 DSGVO erfolgt ist.

## **6. INFORMATIONS- UND MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES AUFTRAGNEHMERS**

- 6.1 Wenn dem Auftragnehmer Störungen, Verstöße des Auftragnehmers oder seiner Mitarbeiter gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen oder die in der AVV getroffenen Festlegungen, Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung der Vertragsdaten und/oder Verletzungen des Schutzes von Vertragsdaten bekannt werden, meldet er dies dem Auftraggeber unverzüglich in Textform. Dies gilt vor allem auch im Hinblick auf eventuelle Melde- und Benachrichtigungspflichten des Auftraggebers nach Art. 33 und Art. DSGVO.
- 6.2 Der Auftragnehmer trifft unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der betroffenen Vertragsdaten und zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen für die betroffene(n) Person(en), informiert hierüber den Auftraggeber, ersucht ihn um weitere Weisungen und erteilt dem Auftraggeber jederzeit weitere Auskünfte, soweit die Vertragsdaten von einer Verletzung nach Ziffer 6.1 betroffen sind.
- 6.3 Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber im erforderlichen Umfang nach Möglichkeit mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen auf dessen Anforderung bei der Erfüllung der Rechte der betroffenen Personen nach Art. 12 bis 23 DSGVO.
- 6.4 Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber auf dessen Anforderung und unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der ihm zur Verfügung stehenden Informationen bei der Einhaltung der in den Artikeln 33 und 34 DSGVO genannten Meldepflichtenpflichten. Meldungen nach Art. 33 oder 34 DSGVO für den Auftraggeber darf der Auftragnehmer nur nach vorheriger Weisung durch den Auftraggeber gemäß dieser AVV durchführen.
- 6.5 An der Erstellung des Verfahrensverzeichnis durch den Auftraggeber sowie an der Erstellung einer Datenschutz-Folgenabschätzung gem. Art. 35 DSGVO und ggf. bei der vorherigen Konsultation der Datenschutz-Aufsichtsbehörden gem. Art. 36 DSGVO hat der Auftragnehmer in angemessenem Umfang mitzuwirken. Er hat dem Auftraggeber die jeweils erforderlichen Angaben in geeigneter Weise mitzuteilen. Kosten, die dem Auftragnehmer durch seine Unterstützungshandlungen entstehen, sind ihm im angemessenen Umfang zu erstatten.
- 6.6 Sollten die beim Auftragnehmer durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich darüber zu informieren, sofern ihm dies nicht durch gerichtliche oder behördliche Anordnung untersagt ist. Der Auftragnehmer wird in diesem Zusammenhang alle zuständigen Stellen unverzüglich darüber informieren, dass die Entscheidungshoheit über die Vertragsdaten ausschließlich beim Auftraggeber liegt.

## **7. PRÜF-UND KONTROLLRECHTE DES AUFTRAGGEBERS**

- 7.1 Der Auftraggeber überzeugt sich vor der Aufnahme der Datenverarbeitung und sodann regelmäßig von der Einhaltung dieser AVV (einschließlich der technischen und organisatorischen Maßnahmen des Auftragnehmers) und der Datenschutzgesetze. Hierfür kann der Auftraggeber z.B. Auskünfte des Auftragnehmers nach Ziffer 7.2 oder Nachweise nach Ziffer 7.3 einholen. Zudem kann der Auftraggeber die Einhaltung dieser AVV und der Datenschutzgesetze in den Geschäftsräumen des Auftragnehmers, in denen die Vertragsdaten im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet werden, mit zeitlich angemessener Vorankündigung und nach rechtzeitiger Abstimmung zu den üblichen

Geschäftszeiten ohne unzumutbare Störung des Betriebs und unter strikter Wahrung der Geschäftsgeheimnisse des Auftragnehmers selbst persönlich prüfen bzw. durch einen sachkundigen Dritten prüfen lassen, sofern dieser nicht in einem Wettbewerbsverhältnis zum Auftragnehmer steht (nachfolgend „**Vor-Ort-Prüfung**“). Der Auftraggeber darf grundsätzlich eine Vor-Ort-Prüfung pro Kalenderjahr durchführen. Davon unberührt bleibt das Recht des Auftraggebers, im Falle des objektiv begründeten Verdachts einer Verletzung dieser AVV und / oder der Datenschutzgesetze zusätzliche Vor-Ort-Prüfungen durchzuführen.

- 7.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber auf dessen schriftliche Anforderung innerhalb einer angemessenen Frist alle Auskünfte und Nachweise zur Verfügung zu stellen, die zur Durchführung einer Kontrolle nach Ziffer 7.1 erforderlich sind. Er wird Überprüfungen, die vom Auftraggeber oder einem von diesem beauftragten, nicht in einem Wettbewerbsverhältnis zum Auftragnehmer stehenden, sachkundigen Dritten durchgeführt werden, ermöglichen und deren Durchführung unterstützen. Der Auftraggeber wird Kontrollen auf eigene Kosten und nur im erforderlichen Umfang durchführen und die Betriebsabläufe des Auftragnehmers dabei nicht unverhältnismäßig stören.
- 7.3 Unbeschadet der Kontrollrechte des Auftraggebers darf die Einhaltung dieser AVV und der Datenschutzgesetze durch die Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln gemäß Art. 40 DSGVO, eine Zertifizierung nach einem anerkannten Zertifizierungsmechanismus gemäß Art. 42 DSGVO, die Vorlage geeigneter, aktueller Zertifikate, Berichte oder Berichtsauszüge hinreichend qualifizierter und unabhängiger Stellen (z.B. Wirtschaftsprüfer, unabhängige Datenschutzauditoren) und / oder durch eine geeignete Bescheinigung nach einem IT-Sicherheits- oder Datenschutzaudit - z.B. nach ISO 27001 – nachgewiesen werden, wenn und soweit sich der Auftraggeber hierdurch in geeigneter Weise von der Einhaltung der AVV und Datenschutzgesetze durch den Auftragnehmer überzeugen kann. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber über den Ausschluss von genehmigten Verhaltensregeln gemäß Art. 41 Abs. 4 DSGVO, den Widerruf einer Zertifizierung gemäß Art. 42 Abs. 7 und jede andere Form der Aufhebung oder wesentlichen Änderung der vorgenannten Nachweise unverzüglich zu unterrichten.
- 7.4 Der Auftraggeber dokumentiert das Ergebnis der von ihm durchgeführten Kontrollen und teilt es dem Auftragnehmer mit. Bei Fehlern oder Unregelmäßigkeiten, die der Auftraggeber insbesondere bei der Prüfung von Auftragsergebnissen feststellt, hat er den Auftragnehmer unverzüglich zu informieren. Werden bei der Kontrolle Sachverhalte festgestellt, deren zukünftige Vermeidung Änderungen des angeordneten Verfahrensablaufs erfordern, teilt der Auftraggeber dem Auftragnehmer die notwendigen Verfahrensänderungen unverzüglich mit.

## 8. EINSATZ VON SUBUNTERNEHMERN

- 8.1 Die Verarbeitung von Vertragsdaten gemäß dieser AVV erfolgt unter Einschaltung der in **Anhang 3** bezeichneten Subunternehmer im dort genannten Umfang, mit deren Beauftragung sich der Auftraggeber einverstanden erklärt.
- 8.2 Der Auftragnehmer ist im Rahmen seiner vertraglichen Verpflichtungen zur Begründung von weiteren Unterauftragsverhältnissen mit Subunternehmern („**Subunternehmerverhältnis**“) nach Maßgabe von Ziffer 8.3 und 8.4 befugt. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung neuer oder die Ersetzung bisheriger

Subunternehmer, wodurch der Verantwortliche die Möglichkeit erhält, gegen derartige Änderungen Einspruch zu erheben. Der Einspruch des Auftraggebers hat binnen sieben Kalendertagen ab Informationserteilung in Textform zu erfolgen und den Grund für den Einspruch ausdrücklich zu benennen. Sofern der Grund für den Einspruch des Auftraggebers nicht durch zumutbare Anpassung des Auftrages gegenüber dem betreffenden Subunternehmer oder in sonstiger zumutbarer Form von dem Auftragnehmer beseitigt werden kann, ist jeder Vertragspartner berechtigt, den Hauptvertrag und diese AVV aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen, insbesondere wenn ihm die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung oder bis zum Ablauf einer Kündigungsfrist nicht zumutbar ist.

- 8.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Subunternehmer sorgfältig nach deren Eignung und Zuverlässigkeit auszuwählen. Bei der Einschaltung von Subunternehmern hat der Auftragnehmer sicherzustellen, dass im Verhältnis zu jedem Subunternehmer den Regelungen in dieser AVV entsprechende Bestimmungen gelten. Insbesondere muss der Auftraggeber berechtigt sein, Überprüfungen entsprechend Ziffer 7 dieser AVV bei Subunternehmern durchzuführen oder durch von ihm beauftragte sachkundige Dritte durchführen zu lassen. Der Vertrag des Auftragnehmers mit dem Subunternehmer muss schriftlich abgefasst werden, was auch in einem elektronischen Format im Sinne von Art. 28 Abs. 4 und Abs. 9 DSGVO erfolgen kann. Die Weiterleitung von Daten des Auftraggebers an den Subunternehmer ist erst zulässig, wenn der Subunternehmer die Verpflichtungen nach Art. 29 und Art. 32 Abs. 4 DSGVO bezüglich seiner Beschäftigten erfüllt hat.
- 8.4 Die Regelungen dieser Ziffer 8 gelten auch, wenn der Auftragnehmer einen Subunternehmer in einem Drittland beauftragt. Eine solche Unterbeauftragung ist nur unter den Voraussetzungen der Art. 44 ff. DSGVO zulässig.
- 8.5 Der Auftragnehmer haftet gegenüber dem Auftraggeber für die Erfüllung der Datenschutzpflichten in Bezug auf die Verarbeitung der Vertragsdaten durch den jeweiligen Subunternehmer.
- 8.6 Eine Unterbeauftragung im Sinne dieser Ziffer 8 liegt nicht vor, wenn der Auftragnehmer Dritte mit Dienstleistungen beauftragt, die als reine Nebenleistungen anzusehen sind. Dazu gehören etwa Post-, Transport- und Versandleistungen, Reinigungsleistungen, Telekommunikationsleistungen ohne konkreten Bezug zu Leistungen des Hauptvertrages. Der Auftragnehmer wird jedoch mit solchen Dienstleistern übliche Vertraulichkeitsvereinbarungen abschließen.

## **9. RÜCKGABE ODER LÖSCHUNG VON VERTRAGSDATEN**

- 9.1 Auf schriftliche Aufforderung des Auftraggebers ist der Auftragnehmer während der Laufzeit und nach Beendigung der AVV verpflichtet, die Vertragsdaten und sämtliche ihm überlassene Unterlagen, Datenträger sowie jeweils Kopien / Vervielfältigungen hiervon zu vernichten oder zurückzugeben, sofern und soweit nicht nach dem für den Auftragnehmer geltenden Unionsrecht oder Recht der Mitgliedstaaten eine Verpflichtung zur Speicherung der betreffenden Vertragsdaten besteht. Die Herausgabe- bzw. Vernichtungspflicht betrifft auch etwaige Datensicherungen beim Auftragnehmer. Für den Fall, dass für den Auftragnehmer geltendes Recht einer vollständigen oder teilweisen Vernichtung und / oder Rückgabe der Vertragsdaten entgegensteht, garantiert der Auftragnehmer die Vertraulichkeit der betreffenden Vertragsdaten und deren unverzügliche Vernichtung und / oder Rückgabe nach Ablauf der entgegenstehenden gesetzlichen Verpflichtung.

- 9.2 Der Auftragnehmer hat den dokumentierten Nachweis der ordnungsgemäßen Vernichtung zu führen und dem Auftraggeber auf Verlangen vorzulegen.

## **10. HAFTUNG**

- 10.1 Auftraggeber und Auftragnehmer haften gegenüber betroffenen Personen entsprechend der in Art. 82 DSGVO getroffenen Regelung. Der Auftragnehmer stimmt eine etwaige Erfüllung von Haftungsansprüchen mit dem Auftraggeber ab.
- 10.2 Die Parteien stellen sich jeweils von der Haftung frei, wenn und soweit eine Partei nachweist, dass sie in keinerlei Hinsicht für den Umstand, durch den der Schaden bei einer betroffenen Person eingetreten ist, verantwortlich ist. Im Übrigen gilt Art. 82 Abs. 5 DSGVO.
- 10.3 Sofern vorstehend nicht anders geregelt, entspricht die Haftung im Rahmen dieser AVV der des Hauptvertrages.

## **11. LAUFZEIT / KÜNDIGUNG**

- 11.1 Die Laufzeit dieser AVV richtet sich nach der Laufzeit des Hauptvertrages, sofern sich aus den Bestimmungen der AVV nicht über die Laufzeit des Hauptvertrages hinausgehende Verpflichtungen ergeben. Die AVV bleibt über das Ende des Hauptvertrags hinaus so lange gültig, wie der Auftragnehmer über Vertragsdaten verfügt, die ihm vom Auftraggeber offengelegt wurden oder die er für diesen erhoben hat.
- 12.2 Ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung des Hauptvertrages und dieser AVV im Sinne von Ziffer 11.2 des Hauptvertrages liegt insbesondere im Falle einer schwerwiegenden Verletzung der Datenschutzgesetze und / oder der Bestimmungen dieser AVV durch den Auftragnehmer vor, insbesondere durch die vertragswidrige Nichtausführung einer Weisung des Auftraggebers und / oder die vertragswidrige Verweigerung der Ausübung von Kontrollrechten den Auftraggeber.

## **12. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Das anwendbare Recht, die Vertragssprache, der Gerichtsstand und die salvatorische Klausel für diesen Vertrag bestimmen sich nach Ziffer 15 des Hauptvertrages